



Statuten

Hand für Afrika

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Hand für Afrika" besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art.2

Der Sitz des Vereins ist St. Gallen

Art.3

Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt ausschliesslich humanitäre und soziale Ziele. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein bezweckt insbesondere die Ausbildung und Unterstützung bedürftiger Kinder und Familien in Afrika.

Der Vereinszweck kann nicht abgeändert werden. Eine Änderung des Zwecks hat eine Liquidation des Vereins zur Folge.

II. Mitgliedschaft

Art.4

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Begründung ablehnen. Dem Verein können auch andere Gruppierungen oder Organisationen als Kollektivmitglieder angehören.

Art.5

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Art.6

Die Mitglieder verpflichten sich, zur Anerkennung der Statuten, zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen und zur Beachtung der von den zuständigen Vereinsorganen gefassten Beschlüsse.

Art.7

Der Austritt kann mit einer schriftlichen Austrittserklärung bis spätestens Ende September an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Das austretende Mitglied hat kein Anrecht auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages. Mitglieder, die den Statuten zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

III. Finanzielles

Art.8

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) projektgebundene Spenden
- c) Beiträge für Patenkinder
- d) Beiträgen von privaten Organisationen
- e) Spenden und Schenkungen
- f) letztwillige Vergabungen
- g) Kollekten, Sammlungen und Spendenaktionen
- h) weitere freiwillige Beiträge von Mitgliedern und Dritten

Art.9

Während des Jahres eintretende Mitglieder, bezahlen den Mitgliederbeitrag des laufenden Kalenderjahres.

Art.10

Die Vereinsmitglieder haben keine persönlichen Ansprüche an das Vereinsvermögen. Dies gilt auch für den Fall des Austritts oder eines Ausschlusses der Mitglieder. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Rückforderung geleisteter Mitgliederbeiträge, Gaben und Zuwendungen.

Art.11

Für die vertraglichen Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.12

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist spätestens bis Ende März des darauf folgenden Jahres abzuschliessen.

IV. Organe

Art.13

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 14

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende April statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn er dies als nötig erachtet.

Ein Fünftel der Vereinsmitglieder ist jederzeit berechtigt, die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen. Das Begehren ist unter Angabe der zu behandelnden Traktanden dem Vorstand einzureichen. Dieser hat die Versammlung spätestens innert 6 Wochen anzusetzen.

Art. 15

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit schriftlicher Einladung unter Angabe der Traktanden 3 Wochen vor dem Versammlungstermin. Anträge von Mitgliedern auf Behandlung zusätzlicher Traktanden müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 16

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand bestimmtes Mitglied, führt den Vorsitz an der Mitgliederversammlung.

Art. 17

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Wahlen
- g) Beschlussfassung über Änderung der Statuten sowie über Auflösung des Vereins.

Art. 18

Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 19

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, dem Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Für besondere Aufgaben kann er weitere Personen beiziehen.

Art. 20

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Mandat von Vorstandsmitgliedern, die ersatzweise während der Amtsdauer gewählt werden, endet mit der ordentlichen Amtsdauer des Vorstandes.

Art. 21

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Er bestimmt diejenigen seiner Mitglieder, welche für den Verein zeichnungsberechtigt sind.

Art. 22

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) er führt die laufenden Geschäfte
- c) er verwaltet die Vereinsfinanzen im Sinne der von den Statuten her definierten Zielsetzung
- d) er erstattet Bericht über seine Tätigkeit und erstellt die Rechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- e) er macht Vorschläge zu Statutenänderungen
- f) Planung und Überwachung der Vereinstätigkeit
- g) Erarbeitung von Budget und Rechnung
- h) Regelung der Zeichnungsberechtigung

Art. 23

Die Vereinsversammlung bestellt zwei Rechnungsrevisoren. Diese werden für ein Jahr gewählt. Sie haben die Rechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag vorzulegen.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 24

Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Liquidation wird durch den Präsidenten, Kassier und Aktuar, welche im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Amt sind, durchgeführt. Das nach Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationsvermögen ist zweckgebunden für die Unterstützung bedürftiger Kinder und Familien in Afrika zu verwenden oder an eine steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu überweisen.

Eine Auszahlung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Dieser Artikel kann nicht widerrufen oder abgeändert werden.

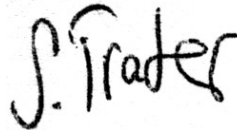
Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung am 21.12.2002 genehmigt.

Die Präsidentin



Agnes Benz

Die Aktuarin



Seraina Traber